

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz (LGebG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Saulgau am 08.05.2014 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht und Geltungsbereich**

Die Stadt Bad Saulgau erhebt für öffentliche Leistungen Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebührensatzung), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Bad Saulgau. Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gemeindegebiet der Stadt Bad Saulgau.

### **§ 2 Gebührenfreiheit**

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetzes entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt Bad Saulgau ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und der Auslagen ist derjenige verpflichtet
  1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
  2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt Bad Saulgau gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
  3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 5 bis 2.500 € zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 3,00 €.
- (6) Für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen für den gleichen Gebührenschuldner können Pauschalgebühren festgesetzt werden.

## **§ 5 Entstehung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

## **§ 6 Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt Bad Saulgau kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 7 Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
  - a) Gebühren für Telekommunikation,
  - b) Reisekosten,
  - c) Kosten der öffentlichen Bekanntmachung,
  - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
  - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
  - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 8 Inkrafttreten, Schlussvorschriften**

- (1) Die Satzungsänderung mit dem aktuellen Gebührenverzeichnis tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zur gleichen Zeit tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 09.02.2007 mit der 1. Änderung vom 04.11.2011, für die die Stadt betreffenden öffentlichen Leistungen, außer Kraft.

### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Saulgau, 09.05.2014

Doris Schröter  
Bürgermeisterin

# Gebührenverzeichnis – Stadt Bad Saulgau

## Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1.	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	5,00 bis 2.500,00 €
2.	<b>Vervielfältigungsgebühren</b>  Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben:	
2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	0,75 € 0,50 €
2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,25 € 1,00 €
3.	<b>Anträge</b>	
3.1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mind. 3,00 €
3.2	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	3,00 bis 150,00 €
3.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mind. 3,00 €
4.	<b>Auskünfte</b> , insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche  Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.	3,00 bis 75,00 €
5.	<b>Befreiung</b> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeind-	

lichen Bestimmungen 5,00 bis 750,00 €

## **6. Beglaubigungen, Bestätigungen**

- 6.1 Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln 3,00 €  
Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedene Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte, der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.
- 6.2 Amtliche Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite (außer Personenstandsurkunden)  
für die erste Beglaubigung 2,00 €  
für jede weitere Beglaubigung 0,75 €
- 6.3 Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite 0,75 bis 7,00 €  
mind. 2,00 €
- 6.4 Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst erstellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 10) hinzu.

## **7. Bescheinigungen**

- 7.1 Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) 2,00 bis 50,00 €
- 7.2 Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).
- 7.3 Gebührenfrei sind Genehmigungen gemäß § 144 BauGB in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten (sanierungsrechtliche

Genehmigungen).

- |            |  |  |
|------------|--|--|
| <b>8.</b>  | <b>Gutachten</b> (Augenschein) nach dem Wert des Gegenstands   | 1 bis 5 %, mind. je angefangene ½ Std. der Inanspruchnahme |
| <b>9.</b>  | <b>Rechtsbehelfe</b> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)  |  |
| 9.1        | wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat   | 7,50 bis 300,00 €  |
| 9.2        | bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)  | 1/10 bis ½ der Gebühr nach 9.1, mind. 3,00 €               |
| <b>10.</b> | <b>Schreibgebühren</b>   |  |
| 10.1       | Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubungsvermerk wird mitgerechnet) |  |
| 10.1.1     | für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind   | 7,50 €   |
| 10.1.2     | für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind   | 15,00 €  |
| 10.1.3     | für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen sowie wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde  | 8,00 €   |
| 10.2       | Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben  |  |

10.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	1,00 € 0,75 €
10.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,50 € 1,20 €
10.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,30 bis 2,50 €
<b>11.</b>	<b>Besondere Verwaltungsgebühr</b> wird für die Vornahme einer Amtshandlung erhoben, wenn diese mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht	25,00 bis 500,00 €
<b>12.</b>	<b>Baugesetzbuch</b>	
12.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrecht)	35,00 €
<b>13.</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
13.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	20,00 €
13.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuer- bestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsver- ordnung)	11,00 €
<b>14.</b>	<b>Sonn- und Feiertagsrecht</b>	
14.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten wäh- rend des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	40,00 bis 120,00 €
14.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	85,00 bis 235,00 €
14.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	65,00 bis 250,00 €

## **15. Personenstandswesen**

15.1	Kirchenaustrittserklärung	35,00 €
15.1.1	Beglaubigte Abschrift oder Bescheinigung einer Kirchenaustrittserklärung, wenn sie nicht im Zusammenhang mit der Abgabe der Erklärung über den Austritt erteilt wird	16,00 €
15.1.2	Zustimmung zu einer Kirchenaustrittserklärung	15,00 bis 35,00 €
15.2	Eintragung oder Löschung einer Folgebeurkundung über die Religionszugehörigkeit eines Kindes im Geburtenregister	20,00 €
15.3	Eintragung oder Löschung einer Folgebeurkundung über die Religionszugehörigkeit eines Ehegatten bzw. Lebenspartners im Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftsverzeichnis	16,00 €
15.4	Erteilung einer beglaubigten Abschrift einer Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft bzw. Mutterschaft, wenn sie nicht im Zusammenhang mit der Erklärung über die Anerkennung erteilt wird	15,00 bis 30,00 €
15.5	Erteilung einer schriftlichen Auskunft über die für eine Beurkundung vorzulegenden Dokumente	10,00 bis 30,00 €
15.6	Stammbuch der Familie je nach Ausführung und Modell	20,00 bis 50,00 €
15.7	Beschaffung von Unterlagen und Urkunden bei anderen Behörden oder für andere Behörden, wenn dies zur Beurkundung oder Bearbeitung eines Vorgangs erforderlich ist, sofern diese nicht von den nach dem Personenstandsgesetz verpflichteten Personen beigebracht werden	15,00 bis 150,00 €
15.8	Überprüfung ausländischer, öffentlicher Urkunden und Personenstandsunterlagen auf Echtheit und inhaltliche Richtigkeit, im Amtshilfeverfahren durch die jeweilige deutsche Auslandsvertretung	15,00 bis 500,00 €
15.9	Erteilung einer Bescheinigung oder Auskunft über eine ausländische familien- oder namensrechtliche Entscheidung, insbes. Anerkennung ausländischer Entscheidungen, sofern für diese keine weitere Prüfung erforderlich ist	15,00 bis 40,00 €

15.10	Prüfung einer im Ausland erfolgten Geburt oder einer Adoption, wenn diese nicht im Zusammenhang mit einer Beurkundung der Geburt gem. § 36 PStG oder einer familien- bzw. namensrechtlichen Erklärung beim Standesamt Bad Saulgau erfolgt	50,00 bis 100,00 €
15.11	Prüfung einer im Ausland oder von einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe zwischen Ausländern, wenn diese nicht im Zusammenhang mit einer Beurkundung der Eheschließung gem. § 34 PStG oder einer namensrechtlichen Erklärung beim Standesamt Bad Saulgau erfolgt	25,00 bis 60,00 €
15.12	Prüfung einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft, wenn diese nicht im Zusammenhang mit einer Beurkundung der Lebenspartnerschaft gem. § 35 PStG oder einer namensrechtlichen Erklärung beim Standesamt Bad Saulgau erfolgt	25,00 bis 60,00 €
15.13	Zuschlag für eine Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft an Samstagen	120,00 €
15.14	Zuschlag für eine Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft an Sonn- und Feiertagen	200,00 €
15.15	Zuschlag für eine Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft, wenn diese in besonders gewidmeten Räumlichkeiten außerhalb der Ratssäle durchgeführt wird, je nach Aufwand und Nutzung	50,00 bis 300,00 €
15.16	Antrag auf eine Berichtigung in einem Personenstandsregister, sofern die Berichtigung nicht von einer inländischen Behörde zu vertreten ist	25,00 bis 200,00 €
15.17	Hinzuziehung eines beeidigten Dolmetschers zu einer Beurkundung, sofern dieser nicht von den Beteiligten selbst beauftragt wird	50,00 bis 300,00 €
15.18	Übersetzung von erforderlichen Urkunden durch einen beeidigten Urkundenübersetzer, sofern die Übersetzung nicht von den Beteiligten selbst eingeleitet wird	30,00 bis 300,00 €
15.19	Eintragung einer Folgebeurkundung über die geänderte Schreibweise von Vor- oder Familiennamen aufgrund eines ausländischen Reisepasses	25,00 bis 100,00 €
15.20	Umbuchung bereits terminierter Eheschließungen oder Begründungen von Lebenspartnerschaften	

auf Wunsch der Eheschließenden bzw. Lebenspartner

13,60 € je angef.  
¼ Std.

Die sonstigen Standesamtsgebühren bestimmen sich nach dem Gebührentarif gem. PStGDVO.

## **16. Fundsachen**

Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder

- |      |                                 |   |
|------|---------------------------------|---|
| 16.1 | bei Sachen bis zu 500,00 € Wert | 2 % des Werts,<br>mind. jedoch<br>2,50 €    |
| 16.2 | bei Sachen über 500,00 € Wert   | 2 % von 500,00 €<br>und 1 % des<br>Mehrerts |
| 16.3 | Fundfahrräder                   | 10,00 €                                     |

## **17. Geschäftsstelle des Gutachterausschusses**

Auskunft aus der Kaufpreissammlung und über Bodenrichtwerte

- |      |  |                   |
|------|--|-------------------|
| 17.1 | mündliche Auskunft   | gebührenfrei      |
| 17.2 | schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung für die erste Auskunft (erstes Grundstück)   | 12,50 €           |
| 17.3 | schriftliche Auskunft über Bodenrichtwerte für die erste Auskunft<br>für jede weitere Auskunft bei Einzelauskunft (jedes weitere Grundstück) | 12,50 €<br>5,00 € |
| 17.4 | für jede weitere Auskunft bei pauschaler Bewertung landwirtschaftlicher Grundstücke, je angefangene 5 Grundstücke                            | 10,00 €           |

## **18. Melderecht**

- |        |   |        |
|--------|---|--------|
| 18.1   | Auskünfte aus dem Melderegister                   |        |
| 18.1.1 | einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldengesetz – MG) | 5,00 € |
| 18.1.2 | erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)              | 9,00 € |

18.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG), die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	10,40 bis 1.000,00 €
18.1.4	Elektronische, einfache Melderegisterauskünfte aus dem Meldeportal nach § 32a Abs. 3 MG	5,00 €
18.2	Datenübermittlungen	
18.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige, öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 30 MG)	je angefangene ¼ Std. 10,40 €
18.2.2	Datenübermittlung an den Südwestrundfunk (SWR) bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.	0,15 €
18.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	11,00 €
18.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde, zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	5,00 €
18.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	je angefangene ¼ Std. 10,40 €
18.6	Gebührenfrei sind	
18.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
18.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
18.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
18.6.4	die Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 Abs. 1 Satz 2 MG)	
18.7	Verlustanzeigen für Pässe und Ausweise	5,00 €

## **19. Fischereischeine**

19.1 Erteilung von Fischereischeinen, einschließlich Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG)

19.1.1 Jahresfischereischein 10,00 €\*  
19.1.2 Fischereischein auf Lebenszeit 10,00 €\*  
\*zzgl. der jeweils geltenden Fischereiabgabe/Jahr

19.1.3 Jugendfischereischein 5,00 €

19.2 Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischein auf Lebenszeit/Verlängerung Jahresfischereischein 5,00 €  
(Die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei.)

## **20. Sonstige polizeirechtliche Angelegenheiten**

20.1 Platzverweis häusliche Gewalt (§§ 1, 3 PolG) 70,00 €

20.2 Aufenthaltsverbot (§§ 1, 3 PolG) 70,00 €

20.3 Polizeiliche Anordnungen (§§ 1, 3 PolG) je angefangene ¼ Std. 16,75 €

20.4 Befreiung von der PolVo (§ 18 PolG) je angefangene ¼ Std. 16,75 €

## **21. Leistungen nach dem Straßengesetz**

21.1 Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus je angefangene ¼ Std. 16,75 €

21.2 Verfügung bei unerlaubter Sondernutzung je angefangene ¼ Std. 16,75 €

## **22. Gaststättenrecht**

22.1 Erteilung einer Gestattung (§ 12 GastG) 30,00 bis 1.000,00 €

22.2 Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage 20,00 bis 120,00 €

22.3 Regelmäßige Sperrzeitverkürzung 60,00 bis 1.000,00 € je Monat

22.4 Verlängerung von Fristen 40,00 bis 2.000,00 €

## **23. Bauordnungsrecht**

### 23.1 Kenntnissgabeverfahren

- |        |  |   |
|--------|--|---|
| 23.1.1 | Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO) (Vollständigkeitsmitteilung) | 0,5 v. Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten (mind. 30,00 €) |
| 23.1.2 | Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO (Unvollständigkeitsmitteilung)   | wie 23.1.1  |
| 23.1.3 | Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)  | 6,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mind. 30,00 €        |

## **24. Gewerbewesen**

Gewerbeanzeigen, Empfangsbescheinigung (§§ 14, 15 GewO)

- |      |   |         |
|------|---|---------|
| 24.1 | Gewerbeanmeldung                                    | 21,00 € |
| 24.2 | Gewerbeummeldung und -abmeldung                     | 10,50 € |
| 24.3 | Schriftliche Auskünfte aus dem Gewerbe-<br>register | 5,00 €  |

## **25. Immissionsschutzrecht**

- |      |   |                      |
|------|---|----------------------|
| 25.1 | Überwachungen und Anordnungen gem. der 32. BImSchV für Geräte und Maschinenlärmverordnung | 50,00 bis 1.000,00 € |
|------|---|----------------------|

## **26. Naturschutzrecht**

- |      |   |                    |
|------|---|--------------------|
| 26.1 | § 33 NatSchG – Sicherung von Schutzpflanzen und Schutzgehölzen  | 50,00 bis 300,00 € |
| 26.2 | § 53 NatSchG – Beschränkung des Betretens der freien Landschaft | 50,00 bis 500,00 € |
| 26.3 | § 54 NatSchG – Genehmigung von Sperren                          | 50,00 bis 300,00 € |